

Kinderrechte

Kinder fragen –
Experten antworten



Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V.

Für Kinderrechte, Beteiligung und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland

Das Deutsche Kinderhilfswerk hilft Kindern in Deutschland. Als Initiator und Förderer setzt sich der gemeinnützige Verein seit 40 Jahren für die Umsetzung der Rechte von Kindern ein.

Auf der Internetseite www.kindersache.de kannst du dich ausführlich über deine Rechte informieren. Außerdem kannst du hier spielen, eigene Artikel schreiben und mit anderen Kindern chatten.

Schau doch mal vorbei!



Kontakt

Redaktion Kindersache
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Str. 116-118
10117 Berlin
Tel. (030) 308 693 25
info@kindersache.de
www.kindersache.de

Inhalt

Einleitung	4
Darf mir die Lehrerin bzw. der Lehrer verbieten, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen?	6
Dürfen mir meine Eltern Hausarrest geben? Wenn ja, wie lange?	8
Wie lange darf ich abends draußen bleiben?	10
Dürfen meine Eltern meine Briefe öffnen, auch wenn sie an mich adressiert sind?	12
Habe ich ein Recht darauf, Regeln und Unterrichtsinhalte in der Schule mitzugestalten?	14
Habe ich Anspruch auf Taschengeld, und wenn ja, wie viel?	16
Dürfen meine Eltern mir den Umgang mit Freunden verbieten?	18
Ich möchte gerne arbeiten und Geld verdienen. Wie alt muss ich dafür sein?	20
Wenn ich arbeiten und Geld verdienen möchte, welche Arbeiten darf ich machen?	22
Dürfen mir meine Eltern Geschlechtsverkehr verbieten? Wenn ja, bis zu welchem Alter? Was passiert, wenn ich's trotzdem mache?	24
Wichtige Gesetze	26
Literatur	27



Impressum

Herausgeber
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Str. 116-118
10117 Berlin
www.dkhw.de

Redaktion
Kai Hanke, Anuschka Sophie Jänicke,
Bruna Varnier de O. Leite,
Jessy Medernach, Daniela Feldkamp

Layout
Gabi Lattke,
Journalisten&GrafikBüro

Illustration
Thorsten Trantow

Character Design
Marcus Koch

Lerne deine Rechte kennen

Hast du dich schon mal gefragt, was für Rechte du hast? Und wann sind die überhaupt in deinem Alltag wichtig? Deine Rechte spielen in vielen Lebensbereichen eine Rolle – von der Familie über die Schule bis hin zum Ferienjob. Neben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit 20 Jahren auch in Deutschland gilt, legen die Gesetze in Deutschland fest, welche Rechte für Kinder gelten. In dieser Broschüre haben wir die zehn häufigsten Fragen von Kindern zu ihren Rechten gesammelt und beantwortet. Diese Fragen wurden mit einer Umfrage unter Kindern im Alter zwischen 8 und 14 Jahren ausgewählt und dann mit Hilfe von zwei Rechtsexpertinnen beantwortet.

Wie funktioniert's?

Zu jeder Frage findest du eine kurze und einfache Antwort. Für richtig Neugierige gibt es darüber hinaus noch eine ausführliche Erklärung. Dort erfährst du, auf welchen Gesetzen und Begründungen die Antworten beruhen. Am Ende der Broschüre haben wir noch einmal alle Gesetzestexte und Quellen aufgelistet, die bei der Beantwortung der Kinderrechtsfragen wichtig sind. Die Klammern mit Abkürzungen zeigen dir, welche Quellen für welche Antwort wichtig sind.

LEO & LUPE

„Bitte nicht stören!“
von Thorsten Trantow



Darf mir die Lehrerin bzw. der Lehrer verbieten, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen?



Nein, das ist nicht erlaubt – denn es ist dein Recht auf Toilette zu gehen, wenn du musst. Dich daran zu hindern, könnte dir Schaden zufügen. Damit würde die Lehrerin oder der Lehrer, die/der dich am Toilettenbesuch hindert, eine Straftat begehen (z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder Miss-handlung Schutzbefohlener). Mit deinem Recht solltest du aber verantwortungsvoll umgehen. Achte also auf den Unterrichtsablauf und bitte nur darum auf Toilette zu gehen, wenn es wirklich dringend ist.



Das sagt das Gesetz:

Jeder hat das Recht, am Toilettengang zur Verrichtung der Notdurft nicht gehindert zu werden. Es handelt sich dabei um ein elementares Grundrecht, welches sich aus Art. 1 und 2 des Grundgesetzes (Menschenwürde) sowie aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Folterverbot) ableiten lässt. Gegen die Verletzung dieses Grundrechts (zum Beispiel durch den Erlass eines Gesetzes, das den Toilettengang auf Schulen außerhalb der Pausen verbietet) kann man also vor einem Deutschen Gericht klagen. Sollte dies allein nicht helfen, gibt es sogar die Möglichkeit einer Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof. Durch die Verhinderung eines Toilettenganges durch Lehrerinnen bzw. Lehrer können sowohl psychische als auch physische Schäden entstehen und folgende Strafbestände aufgeführt werden: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gemäß § 171 StGB, Beleidigung gemäß § 185 StGB,

Misshandlung Schutzbefohlener gemäß § 225 I StGB, Nötigung gemäß § 185 StGB und Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB. Folglich darf der Toilettengang während des Unterrichts nicht verboten werden. Ein Rechtsmissbrauch des gewünschten Toilettenganges seitens der Schülerinnen und Schüler ist nicht wünschenswert, dennoch kann sich die Lehrerin bzw. der Lehrer dabei nicht darauf berufen, sie/er sei davon ausgegangen, die Schülerin/der Schüler hätte z.B. den Harndrang nur vorgetäuscht, um sich vom Klassenzimmer zu entfernen. Im Falle einer Anzeige müsste die Lehrerin/der Lehrer beweisen, dass für die Schülerin/den Schüler keine Notwendigkeit bestand. Dieser Nachweis kann in der Regel allerdings nicht erbracht werden.



Dürfen mir meine Eltern Hausarrest geben? Wenn ja, wie lange?



Hausarrest durch die Eltern ist erlaubt, wenn dich deine Eltern dadurch vor etwas schützen wollen – zum Beispiel vor bestimmten Personen oder davor, morgens wegen Schlafmangel in der Schule nicht mitarbeiten zu können. Eltern dürfen aber nur dann Hausarrest geben, wenn dir dadurch keine seelische Gewalt zugefügt wird. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn du für sehr lange Zeit Hausarrest bekommst oder für mehrere Stunden in ein einzelnes Zimmer eingesperrt wirst.



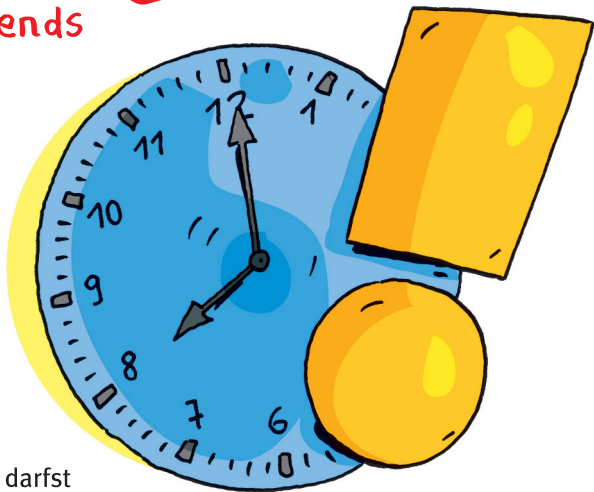
Das sagt das Gesetz:

Nach § 1626 BGB haben die Eltern nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht für das minderjährige Kind zu sorgen. Ein Ausgehverbot kann Ausdruck der elterlichen Sorge sein und ist als Erziehungsmaßnahme der Eltern in der Regel erlaubt. Zum Beispiel kann ein Ausgehverbot bei einer bestimmten Party dazu dienen, das Kind vor Gefahren zu schützen (wie dem Konsum von Alkohol oder anderen Drogen). Ein Hausarrest nach einer festgelegten Uhrzeit kann dazu dienen, dass das Kind am nächsten Morgen in der Schule gut ausgeschlafen ist. Da es sich bei Hausarrest jedoch um eine Bestrafung handelt, die einen Freiheitsentzug des Kindes vorsieht, ist diese Erziehungsmaßnahme nur in einem gewissen Maße zulässig. Das Recht der Eltern, ihrem Kind Ausgehverbot bzw. Hausarrest zu erteilen, hört dort auf, wo das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung beginnt. Denn unter bestimmten Bedingungen kann Hausarrest zu see-

lischer Gewalt und Entwürdigung führen. In einem solchen Fall ist der Hausarrest unzulässig und die Eltern verstoßen gegen das Gesetz. Seit Erlass des „Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts“ ist § 1631 Abs. 2 BGB wie folgt gefasst: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Folglich dürfen die Eltern Hausarrest nur in dem Rahmen erteilen, in dem die seelische Unversehrtheit und Würde des Kindes nicht verletzt wird. Der Zeitrahmen des Ausgehverbots darf also zum Beispiel nicht zu groß sein. Wenn der Zeitraum sich soweit ausstreckt, dass das Kind eine seelische Verletzung und/oder Entwürdigung erfährt, ist die Maßnahme rechtswidrig. Jeder kann gegen ein solches Verhalten Strafanzeige stellen.

Wie lange darf ich abends drauen bleiben?

Wie lange du abends alleine drauen bleiben kannst, duren deine Eltern entscheiden. Sie haben das Recht und die Pflicht sich um dein Wohl zu kummern und mit dir uber ihre Entscheidungen zu sprechen. Je alter du wirst, desto mehr sollten deine Eltern auch deine wachsende Selbststandigkeit berucksichtigen. Laut Jugendschutzgesetz darfst du dich erst mit 16 Jahren alleine in Gaststatten aufhalten, aber nur bis 24 Uhr. Dies gilt auch fur viele andere offentliche Orte. Am Tag alleine in eine Gaststatte zu gehen ist aber schon Kindern unter 16 Jahren erlaubt, solange sie nur etwas essen oder trinken.





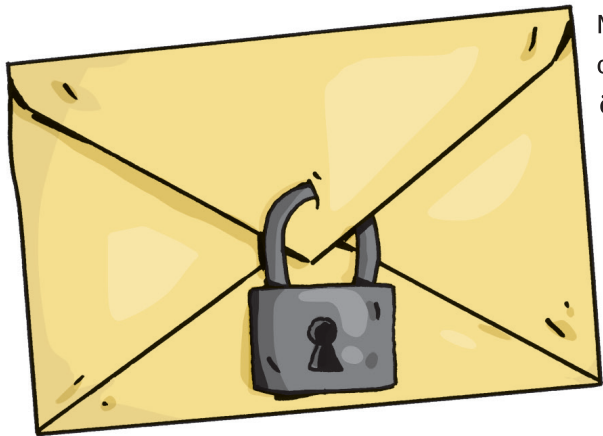
Das sagt das Gesetz:

Wie lange du draußen bleiben darfst, hängt zum einen von den Regeln der Eltern ab, die dadurch ihr Erziehungsrecht ausüben (§ 1626 BGB). Die Eltern haben sich um das Wohl des Kindes zu sorgen. Dies ist einerseits ihr Recht, andererseits auch ihre Pflicht. Beim Erteilen von Erziehungsmaßnahmen und somit auch bei der Bestimmung der Ausgehzeiten, haben die Eltern stets die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen. Folglich sollte zum Beispiel einem 14-jährigen Kind eine längere Ausgeherlaubnis als einem 8-jährigen erteilt werden. Zudem sollten Eltern Fragen der elterlichen Sorge – und somit auch die Ausgehzeiten – gemeinsam mit den Kindern besprechen und dabei eine Einigung anstreben (§ 1626 BGB Abs. 2, S. 2).

Zum anderen enthält das Jugendschutzgesetz gewisse zeitliche Regelungen, was den Aufenthalt von

Kindern und Jugendlichen an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit betrifft. Der Aufenthalt in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nach § 4 JuSchG in der Regel nur dann gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person (also z.B. die Eltern) sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer solchen Person nur bis 24 Uhr gestattet. Wenn das Kind oder der Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt oder sich auf betreuten Reisen befindet, gilt das oben aufgeführte Verbot nicht. Zudem sieht das Jugendschutzgesetz für Kinder und Jugendliche auch ein allgemeines Verbot vor, bestimmte Orte zu besuchen, wie zum Beispiel Spielhallen, Nachtbars oder Nachtclubs.

Dürfen meine Eltern meine Briefe öffnen, auch wenn sie an mich adressiert sind?



Nein, deine Eltern dürfen deine Briefe oder andere Post nicht einfach so öffnen. Das Briefgeheimnis gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, also auch für Kinder. Außerdem hast du ein Recht auf Entfaltung deiner Persönlichkeit. Und Geheimnisse sind ein Teil deiner Persönlichkeit. Andererseits dürfen deine Eltern Post an dich öffnen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass deine Sicherheit in Gefahr ist.



Das sagt das Gesetz:

Im Rahmen der Sorge für ihre Kinder haben Eltern das Recht und die Pflicht Schäden vom Kind abzuwenden und das Wohl des Kindes zu fördern (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1626 Abs. 2 BGB). Ebenso haben Kinder so früh wie möglich ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) und sind laut Grundgesetz Träger des Rechts auf Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG). Im Sinne der Eigenzuständigkeit Minderjähriger sollten die Eltern das Briefgeheimnis ihres Kindes achten, da zwischen Eltern und ihren Kindern ein Vertrauensverhältnis besteht, das durch die Missachtung der Privatsphäre gestört werden könnte. Außerdem sind Eltern angehalten, die Privatsphäre ihres Kindes in einem bestimmten Bereich nicht zu stören, sobald das Kind in seiner Entwicklung soweit ist, dass es einen Anspruch auf Privatsphäre erhebt. Deshalb dürfen die Eltern die Briefe ihres Kindes nicht ohne Begründung öffnen. Dies beruht nicht nur darauf, dass auch Minder-

jährige Träger des Grundrechts auf Briefgeheimnis sind, sondern liegt auch darin begründet, dass das Kind das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit genießt.

Eine Ausnahme gibt es dennoch: Eltern dürfen die Briefe des Kindes öffnen, wenn ein begründeter Gefahrverdacht oder eine unzulässige Beeinflussung durch Dritte besteht. Eltern und Kinder sollten sich auf jeden Fall zusammensetzen, wenn es darum geht, ob die Eltern einen Brief öffnen dürfen oder nicht. Denn nur so können auch die Interessen der Kinder angemessen berücksichtigt werden.



Habe ich ein Recht darauf, Unterrichtsinhalte und Regeln in der Schule mitzugestalten?

Ein Recht auf Mitgestaltung hast du meistens leider nicht. Es kommt aber darauf an, wo du zur Schule gehst. Denn die einzelnen Bundesländer in Deutschland haben unterschiedliche Schulgesetze. Diese wiederum ermöglichen mehr oder weniger Mitbestimmung für Schülerinnen und Schüler. Du kannst zum Beispiel als Schülervereinerin oder als Schülervereiner an der Gestaltung deiner Schule mitwirken, wenn dies im jeweiligen Gesetz erlaubt ist. Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind Beispiele für Bundesländer, in denen du über das Schulprogramm und teilweise auch Unterrichtsinhalte mitentscheiden kannst. Oft ermöglichen auch Lehrerinnen und Lehrer Mitbestimmung im Unterricht – zum Beispiel, wenn es darum geht, welches Buch man im Deutschunterricht durchnimmt.





Das sagt das Gesetz:

Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Deswegen ist es der Staat, der zum Beispiel Unterrichtsziele festlegen und gestalten kann. In diesem Sinne können die Bundesländer in Deutschland nicht nur die Schulorganisation bestimmen, sondern auch Unterrichtsinhalte selbst gestalten, da sie grundsätzlich Gestaltungsfreiheit haben. Diese Gestaltung geschieht durch die Schulgesetze, die sich aber je nach Bundesland unterscheiden. Daher ist es unmöglich eine pauschale Antwort auf die Frage der Mitbestimmung von Kindern in der Schule zu geben. Jedoch ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler je nach Schulgesetz in einem Bundesland in Schulkonferenzen in der Schule mitwirken dürfen. In Hessen beispielsweise bietet die Schulkonferenz eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Dort haben die Schülerinnen und Schüler die Ge-

legenheit über das gegebene Schulprogramm und die Grundsätze für Unterrichts- und Betreuungsangebote zu entscheiden und zu beraten (§§ 128 bis 135 des Hessischen Schulgesetzes). Ebenso dürfen die Schülerinnen und Schüler in Berlin in der Schulkonferenz mitwirken (§§ 75 bis 77 des Berliner Schulgesetzes). Für weitere Informationen über die spezifischen Schulgesetze und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler stehen auf der Internetseite der Kultusministerkonferenz Links zu den Volltexten der Schulgesetze der einzelnen Bundesländer zur Verfügung (<http://www.kmk.org/dokumentation/rechtsvorschriften.html>).



Habe ich Anspruch auf Taschengeld, und wenn ja, wie viel?

In Deutschland haben Kinder und Jugendliche keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld. Deine Eltern dürfen die Entscheidung treffen, ob und wie viel Taschengeld du bekommst. Durch eigenes Taschengeld kannst du lernen eigenverantwortlich mit Geld umzugehen. Obwohl es keine gesetzliche Regelung dafür gibt, gibt es Empfehlungen für Eltern, wie viel Taschengeld ein Kind bekommen sollte. So werden zum Beispiel 0,50 Euro pro Woche für Kinder unter sechs Jahren oder monatlich 15 bis 20 Euro für 13-Jährige vorgeschlagen.





Das sagt das Gesetz:



Nach deutschem Recht haben Kinder und Jugendliche keinen rechtlichen Anspruch auf Taschengeld. Deswegen sind die Eltern nicht verpflichtet ihren Kindern Taschengeld zu geben. Dennoch hat ein Kind bzw. ein Jugendlicher „ein Recht auf (...) Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 Abs. 1 KJHG). Da in der heutigen Gesellschaft Geld eine wichtige Rolle in der sozialen Lebenserfahrung spielt, sollten Kinder und Jugendliche so früh wie möglich lernen, mit Geld umzugehen und eigene Verantwortung für ihr Geld zu übernehmen. Durch das Taschengeld haben sie die Möglichkeit ihr Geld eigenständig einzuteilen und selbst zu entscheiden wofür sie ihr Geld ausgeben. In Bezug auf die Höhe des Taschengelds sollte dessen Betrag an die finanzielle Belastung und das Einkommen der Familie angepasst werden. Weiterhin sollten sich die Eltern bei der Auszahlung von Taschengeld nach dem

Alter des Kindes und nach der Größe der Familie richten. Auf Grund dieser verschiedenen Umstände ist die Höhe des Taschengelds in Familien sehr unterschiedlich und es gibt keinen allgemein richtigen Taschengeldbetrag. Dennoch gibt es Vorschläge für die Höhe von Taschengeld, die beispielsweise vom Jugendamt Steglitz-Zehlendorf aus Berlin empfohlen werden:

Unter 6 Jahren: 0,50 Euro pro Woche
Mit 6-7 Jahren: 1 bis 2 Euro pro Woche
Mit 8-9 Jahren: 2 bis 3 Euro pro Woche
Mit 10-11 Jahren: 12 bis 14 Euro pro Monat
Mit 12-13 Jahren: 15 bis 20 Euro pro Monat
Mit 14-15 Jahren: 21 bis 26 Euro pro Monat
Mit 16-18 Jahren: 27 bis 40 Euro pro Monat

Allerdings sind diese Werte nur eine Empfehlung, an der sich Eltern orientieren können. Für aktuell empfohlene Werte können sich Eltern und Kinder an das für sie zuständige Jugendamt wenden.

Dürfen meine Eltern mir den Umgang mit Freunden verbieten?

Ja! Wenn deine Eltern einen begründeten Verdacht haben, dass deine Freunde einen schlechten Einfluss auf deine persönliche Entwicklung haben, dürfen sie dir den Umgang mit diesen Menschen verbieten. Denn deine Eltern sind für deine Erziehung und Sicherheit gesetzlich verantwortlich. Sie müssen aber auch eine deinem Alter angemessene Selbstständigkeit fördern. Für ein Umgangsverbot mit Freunden muss aber eine wirkliche Gefahr vorliegen. Ein Umgangsverbot, nur weil die Eltern jemanden nicht sympathisch finden, ist daher zum Beispiel nicht erlaubt.





Das sagt das Gesetz:

Eltern sind für die Erziehung und die Pflege ihrer Kinder verantwortlich (§1626 Abs. 1 BGB). Dadurch übernehmen die Eltern nicht nur die gesetzliche Vertretung ihrer minderjährigen Kinder, sondern sind auch für alle persönlichen Angelegenheiten ihrer Kinder verantwortlich. Ferner gehört zu den Pflichten der Eltern eine Umgangsbestimmung, die eine Überwachung des Umgangs des Kindes mit anderen Menschen einschließt. Das bedeutet, dass die Eltern den Umgang des Kindes gem. § 1632 Abs. 2 nicht nur regeln, sondern evtl. gefährdenden Umgang mit Dritten verbieten dürfen. Obwohl die Eltern die Pflicht haben, den Umgang ihrer Kinder mit Dritten zu überwachen, hat das Umgangsbestimmungsrecht der Eltern Grenzen. Ein Umgangsverbot darf nicht missbraucht werden, da der Umgang mit Dritten eine große Rolle für die Lebenserfahrung des Kindes spielt und somit ein Erziehungsziel darstellt. Der Umgang mit Dritten

gilt als ein wichtiger Teil mitmenschlicher Lebenserfahrung, der notwendig ist, um wertvolle soziale Kompetenzen für das spätere Leben zu erwerben. Daher sollten Eltern das Selbstbestimmungsbedürfnis des Kindes stets achten. Anerkannt wird das Bedürfnis von Kindern nach der Freiheit ihren Umgang mit Dritten selbst zu bestimmen. Daraus folgt, dass Umgangsverbote nur „bei offensichtlicher Gefährdung des Kindeswohls in Betracht“ kommen, so dass sich das Verbot auf triftige und plausible Gründe stützt. Ein solches Verbot auf Grund persönlicher Ablehnungen oder Lebensansichten der Eltern allein ist hingegen nicht zulässig.



Ich möchte gerne arbeiten und Geld verdienen. Wie alt muss ich dafür sein?

Das kommt auf dein Alter und auf die Art der Arbeit an.

Wenn du noch nicht 15 Jahre alt bist, darfst du in der Regel noch nicht arbeiten. Der Grund dafür liegt darin, dass die bezahlte Arbeit nicht deine Schulleistung oder deine Entwicklung gefährden soll. Es gibt jedoch Ausnahmen: Wenn du 13 Jahre alt bist, darfst du mit Einverständnis deiner Eltern eine leichte Arbeit ausüben.

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen in der Regel arbeiten, wenn dadurch ihre Gesundheit oder Sicherheit nicht gefährdet werden.





Das sagt das Gesetz:

Zuerst einmal ist es wichtig zwischen Kindern und Jugendlichen zu unterscheiden, weil für diese unterschiedliche Gesetzesregelungen gelten. In Deutschland gelten Personen unter 15 Jahren als Kinder. Personen von 15 bis einschließlich 17 Jahre sind Jugendliche (§ 2 ArbSchG). Volljährig ist man mit 18 Jahren. Für Kinder gilt in der Regel ein Arbeitsverbot (§ 5 ArbSchG). Es gibt jedoch gewisse Ausnahmen. Kinder ab 13 Jahren können mit Einverständnis eines Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern) arbeiten, wenn die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn die Arbeit die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder, ihren Schulbesuch oder die Berufsausbildung und ihre Fähigkeit, dem Unterricht zu folgen, nicht beeinträchtigt (§ 5 Abs. 3 ArbSchG). Gewisse Ausnahmen kann es geben, zum Beispiel bei Veranstaltungen (§ 5 Abs. 5 ArbSchG). Bei Tanz- und Theateraufführungen in der Schule oder

im Freizeitbereich zum Beispiel dürfen Kinder unter bestimmten Voraussetzungen und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde mitwirken. Die Regeln, die für Kinder gelten, gelten ansonsten auch für die Jugendlichen, die noch voll schulpflichtig sind (§ 2 Abs. 3 ArbSchG). Ziel ist es auch hier, dass durch Arbeit kein Nachteil für die Bildung entsteht. Jugendliche, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen arbeiten. Auch nicht mehr schulpflichtige Kinder dürfen in oder außerhalb einer Berufsausbildung in bestimmten zeitlichen Rahmen beschäftigt werden, wenn die Arbeit leicht ist. Es gibt jedoch auch hier inhaltliche Einschränkungen. So dürfen Jugendliche keiner Arbeit nachgehen, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigt, die ihre Gesundheit gefährdet oder bei der sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (§ 22 ArbSchG).

Wenn ich arbeiten und Geld verdienen möchte, welche Arbeiten darf ich machen?

Als Kind darfst du lediglich bestimmte bezahlte Arbeiten machen, die leicht und sicher für dich sind. Ab einem Alter von 13 Jahren darfst du zum Beispiel folgende Tätigkeiten ausüben: Zeitungen austragen, Hilfeleistungen beim Sport und Tätigkeiten für wohltätige Zwecke oder aus religiösen Gründen (Kirche). Du darfst aber auch Babysitten, die Betreuung von Personen in deinem Haushalt übernehmen, Nachhilfeunterricht geben oder Haustiere betreuen.





Das sagt das Gesetz:

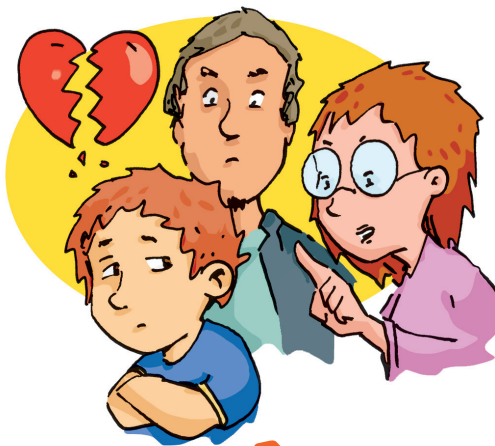
In Deutschland ist die Arbeit von Kindern grundsätzlich verboten (§ 5 Abs. 1 JArbSchG). Dieses Verbot existiert, um Kinder und Jugendliche vor Ausbeutung und anderen Gefahren (z.B. für ihre Gesundheit) zu schützen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht dieses Beschäftigungsverbot für alle Kinder im Alter von unter 13 Jahren vor (§ 5 Abs. 1 JArbSchG). Jedoch dürfen Kinder und Jugendliche unter gewissen Bedingungen beschäftigt werden. Dazu enthält das Gesetz Ausnahmen (§ 5 Abs. 3 und 4 JArbSchG). Diese gesetzlichen Ausnahmen gestatten die Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren mit der Einwilligung des Personensorgeberechtigten (z.B. Eltern), wenn die Beschäftigung leicht und kindergerecht ist, nicht zwei Stunden täglich (bzw. drei Stunden in landwirtschaftlichen Betrieben) übersteigt und zwischen 8 und 18 Uhr stattfindet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder (§2 Abs. 3 JArbSchG)

und dürfen nur während der Schulferienzeiten beschäftigt werden. Andererseits dürfen Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, zu jeder Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Zudem besteht ein Nachtarbeitsverbot für Kinder und Jugendliche. Als Ausnahmen dieses Verbots dürfen Jugendliche über 16 Jahren im Gaststätten- und Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft, in Bäckereien und in Konditoreien beschäftigt werden. Folgende Tätigkeiten sind u. a. gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ff. Kind-ArbSchV für Kinder in einem Alter ab 13 Jahren und für voll schulpflichtige Jugendliche erlaubt: Zeitungen austragen, Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen, Nachhilfeunterricht und Betreuung von Haustieren.



Dürfen mir meine Eltern Geschlechtsverkehr verbieten? Wenn ja, bis zu welchem Alter? Was passiert, wenn ich's trotzdem mache?

Geschlechtsverkehr ist rechtlich erst ab einem Alter von 14 Jahren erlaubt. Solange du noch nicht 18 Jahre alt und damit volljährig bist, dürfen dir deine Eltern den Geschlechtsverkehr verbieten. Deine Eltern haben jedoch zu berücksichtigen, dass du mit zunehmendem Alter immer selbstständiger wirst. Sie sollten solche Entscheidungen daher mit dir absprechen und dir erklären, warum sie dir den Geschlechtsverkehr verbieten.

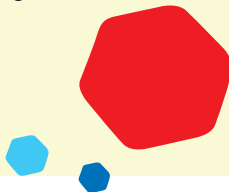




Das sagt das Gesetz:

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Eltern ihren Kindern den Geschlechtsverkehr verbieten. Unter einer bestimmten Altersgrenze (das so genannte Schutzalter) ist der Geschlechtsverkehr Minderjähriger sogar strafrechtlich verboten. Dies ergibt sich aus § 176 StGB, wonach der Geschlechtsverkehr unter 14 Jahren rechtswidrig ist. Nach § 182 StGB dürfen auch Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Geschlechtsverkehr haben, wenn die Partnerin/der Partner über 21 Jahre alt ist. Zweck dieser Regeln ist es in erster Linie Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen und zu verhindern, dass sie in ihrer psychischen und körperlichen Entwicklung beeinträchtigt werden. Im Falle von älteren Kindern und bei geringen Altersunterschieden, z.B. zwischen einem 13- und einer 14-jährigen, kann es in einigen Fällen fragwürdig sein, ob der Geschlechtsverkehr zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes führt. Dennoch gibt es heute keine Alternative zu starren

Altersgrenzen. Wenn Kinder unter 14 Jahren trotzdem Sex haben, so handeln sie zwar rechtswidrig, sie sind jedoch nach § 19 StGB nicht strafmündig und somit nicht strafbar. Eltern oder Schutzbeauftragte, die den Geschlechtsverkehr des Kindes mit einem Erwachsenen nicht verhindern, machen sich strafbar. Bei Kindern, die bereits 14 Jahre alt sind, aber noch nicht volljährig, kann der Geschlechtsverkehr durch die Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern (§ 1626 BGB, Art. 6 GG) verhindert werden. Dabei haben die Eltern die Pflicht die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen.





Wichtige Gesetze

- BGB:** Das **Bürgerliche Gesetzbuch** regelt die Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Unternehmen. Wichtige Bestandteile sind zum Beispiel Gesetze zur Familie, zum Eigentum oder zu Schulden.
- GG:** Das deutsche **Grundgesetz** ist die Verfassung, also die rechtliche und politische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Hier sind die Grundwerte für das Zusammenleben in Deutschland festgeschrieben.
- JArbSchG:** Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** dient dem Schutz von arbeitenden Kindern und Jugendlichen.
- JuSchG:** Das **Jugendschutzgesetz** dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und regelt den altersabhängigen Zugang zu Medien sowie den Aufenthalt an bestimmten Orten.
- KindArbSchV:** Die **Kinderarbeitsschutzverordnung** bestimmt, welche Arbeiten für Kinder zulässig sind.
- KJHG:** Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** regelt die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- StGB:** Das **Strafgesetzbuch** hält fest, welche Taten in Deutschland strafbar sind und welche Rechtsfolgen (Strafen) diese Straftaten haben.

Weitere Hinweise und Beratung zu deinen Rechten oder zur Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche erhältst du bei deinem Jugendamt vor Ort, in Kinder- und Jugendbüros oder Personen deines Vertrauens.

Literatur

- B. Schmidt-Bleibtreu, H. Hofmann u. A. Hopfauf. GG: Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Köln 2011.
- D. Coerster-Waltjen u. J. Gernhuber. Familienrecht. 6. Auflage, München 2010.
- D. Kaiser, K. Schnitzler u. P. Friederici. Familienrecht. 2. Auflage – Band 4, Baden-Baden 2010. Kultusministerkonferenz.
- D. Schwab. Familienrecht. 19. Auflage, München 2011.
- F. J. Säcker u. R. Rixecker. Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 8 Familienrecht II. 6. Auflage, München 2012.
- H. G. Bamberger u. H. Roth. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Band 3. 3. Auflage, München 2012.
- H. Marburger. Mehr Geld für Schüler und Studenten: Vergünstigungen kennen und ausschöpfen; Alles rausholen aus Praktika, Jobs und BAFÖG, Regensburg 2003.
- H. Otto. Arbeitsrecht. 4. Auflage, Berlin 2008.
- H. Tschernitschek. Familienrecht: Studienbuch. München u. Wien 2000.
- von Münch u. P. Kunig. Grundgesetz: Kommentar Band 1: Präambel bis Art. 69. 6. Auflage, München 2012.
- M. Coerster u. J. Von Staudinger. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4: Familienrecht. §§ 1616 – 1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis). Neubearbeitung, Berlin 2007.
- N. Niehues. Schul- und Prüfungsrecht. Band 1: Schulrecht. 3. Auflage, München 2000.
- T. Rauscher. Familienrecht. 2. Auflage, Heidelberg 2007.
- U. Teschke-Bährle. Arbeitsrecht Schnell Erfasst, 6. Auflage, Heidelberg 2006.
- Van Hasseln. Jugendrechtsberater, Bonn 2003.

Internet

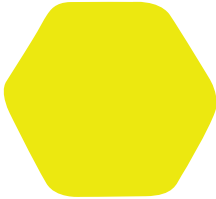
Volltexte der Schulgesetze und weitere Informationen: <http://www.kmk.org/>, 10.10.2012

Jugendamt Nürnberg. Die Taschengeldfrage: Warum? Wofür? Wieviel? Wie?:

<http://www.jugendamt.nuernberg.de/downloads/taschengeld.pdf>

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin. Familienkompass:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/basteglitzzehendorf/abteilungen/jug2/familienkompass_1.pdf?download.html



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Mitglied im

Gefördert vom

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend